

## Bachelorklausur Strafrecht

vom 12. Januar 2018

Hilfsmittel: StGB und StPO (amtliche Ausgaben)

Zeit: 5 Stunden

### Hinweise

1. Der materiellrechtliche Teil und der StPO-Teil werden separat benotet. Bei der Ermittlung der Gesamtnote werden die Note des materiellrechtlichen Teils mit 80 Prozent und die Note des StPO-Teils mit 20 Prozent gewichtet.
2. Notieren Sie auf jedem Blatt, das korrigiert werden soll, Ihre Matrikelnummer (keine Namen!). Falls Sie eine andere Muttersprache als Deutsch haben, notieren Sie dies auf dem ersten Blatt.
3. Blätter nur einseitig beschreiben und nach dem folgenden Muster nummerieren: 1/5, 2/5, 3/5, 4/5, 5/5 etc. Auch eingeschobene Blätter müssen dieser Systematik folgen. Es darf kein Blatt mit Buchstaben oder Ähnlichem „nummeriert“ werden (unzulässig als z.B.: 2a/5)
4. Bitte schreiben Sie leserlich und nicht mit Bleistift.
5. Formulieren Sie Ihre Überlegungen aus und schreiben Sie nicht bloss stichwortartig. Setzen sie sich mit nicht eindeutig zu beantwortenden Rechtsfragen vertieft auseinander.

Viel Erfolg!

**Materielles Strafrecht** (Christopher Geth)

Student Stefan (S) befindet sich in Geldnot, seitdem er seinen gutbezahlten Nebenjob in einer Werbeagentur verloren hat. Er versucht deshalb, an allen Ecken und Enden zu sparen.

An einem Freitagabend begibt er sich in die Frischwarenabteilung einer Coop-Filiale, legt etwa 200 Gramm Steinpilze in einer Plastiktüte auf die Waage, druckt ein entsprechendes Preisetikett aus und klebt dieses auf die mit den Pilzen gefüllte Plastiktüte. Anschliessend füllt er weitere 50 Gramm Steinpilze in dieselbe Tüte. Ohne das Etikett auszutauschen legt er es in den Einkaufswagen und setzt seine Einkäufe fort. An der Kasse angekommen legt er die Tüte und weitere Waren auf das Einkaufsband, mit Ausnahme eines „Sechserpack“ Wasser, den er im Einkaufswagen stehen lässt. Der Kassierer Karl (K) scannt die Waren auf dem Einkaufsband und das Wasser, welches im Einkaufswagen stehen bleibt, ein. Das Mehrgewicht der Steinpilze bemerkt er nicht. Nachdem S gezahlt hat, verlässt er den Laden. Was K ebenfalls entging: S hatte unter dem „Sechserpack“ Wasser bewusst eine Zeitschrift versteckt, die er nach dem Verlassen des Ladens ebenfalls mitnimmt.

Am darauf folgenden Tag begibt sich S an den Bahnhof Bern und besteigt den bereitstehenden Zug Richtung Zürich. Gerade als er seinen Platz eingenommen hat, erspäht S durch das Fenster einen Gitarrenkoffer, der auf dem Bahnsteig an einer Sitzbank lehnt. Er gehört dem glatzköpfigen Gustav (G), der sich kurz von seinem Koffer (Wert: ca. 1000 Franken) entfernt hat, um in der nahe gelegenen Raucherzone eine Zigarette zu rauchen. S sieht darin eine willkommene Gelegenheit, an den Gitarrenkoffer zu kommen. Da der Zug gleich abfährt und er ihn deshalb nicht mehr verlassen will, ruft er Fahrgast Felix (F), der gerade in denselben Zug einsteigen will, zu, er solle ihm den versehentlich auf dem Bahnsteig stehen gelassenen Gitarrenkoffer reichen. F nimmt den Gitarrenkoffer des G in dem Glauben, er gehöre S, an sich, steigt in den Zug und übergibt ihn S. Kurze Zeit später fährt der Zug ab. S verstaut die Gitarre zwischen zwei Sitzreihen.

In Sichtweite zu der Gitarre sitzt Jonathan (J). J sticht sofort ins Auge, dass am Boden des Gitarrenkoffers ein Aufkleber mit Hakenkreuz und der folgenden Aufschrift angebracht ist: „Drecksjuden - raus aus der Schweiz!“. Als gläubiger Jude fühlt sich J herabgesetzt. Als S, der den Aufkleber nicht bemerkt hat, die Toilette aufsucht, geht der in Rage geratene J zu dem Koffer und beginnt, den Aufkleber zu entfernen. Da sich der Aufkleber schwer und nur in einzelnen Fetzen ablösen lässt, ist J noch dabei, den Kleber vollständig zu entfernen, als S wieder an seinen Platz zurückkehrt. S glaubt zwar nicht, dass J den Koffer stehlen will, ärgert sich aber, dass jemand einfach ungefragt einen Aufkleber, dessen Bedeutungsgehalt er immer noch nicht wahrnimmt, abreisst. S geht deshalb wütend auf J zu und schubst ihn so grob zur Seite, dass J stürzt und sich den Arm bricht.

*Aufgabe: Prüfen Sie die Strafbarkeit des S und J nach dem StGB. Art. 305<sup>bis</sup> StGB ist nicht zu prüfen. Strafanträge gelten als gestellt.*

## Strafprozessrecht (Hans Vest)

Der Automobilist A wurde am 20. November 2016 aufgrund seiner Fahrweise in der Stadt Bern durch die Polizei angehalten. A akzeptierte das Ergebnis der durchgeführten Atemluftprobe, das leicht über dem noch zulässigen Grenzwert lag, nicht.

In der Folge ordnete die Polizei eine Blutprobe an. Auf dem dabei verwendeten Formular mit der Überschrift „Anordnung durch die Polizei“ vermerkte der verantwortliche Polizeibeamte: „Aufgrund des Resultates des Atemlufttestes wird der beschuldigten Person gestützt auf die generelle Weisung der Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern vom 1. Januar 2011 eine Blutprobe zur Bestimmung der Blutalkoholkonzentration entnommen.“ In der erwähnten generellen Weisung schreibt die Generalstaatsanwaltschaft, es könne auf eine Einzelverfügung der Staatsanwaltschaft verzichtet werden, falls die zu untersuchende Person mit der Entnahme der Blutprobe einverstanden sei. A unterschrieb auf dem Formular den Abschnitt „Empfangsbestätigung“, dessen Wortlaut der folgende ist: „Die beschuldigte Person erklärt, dass ihr die Weisung der Generalstaatsanwaltschaft und die Anordnung der Polizei in Kopie ausgehändigt worden sind.“ A wurde eine Kopie des ausgefüllten Formulars „Anordnung durch die Polizei“ übergeben.

Die Blutprobe ergab in der Folge einen Promillewert im Tatzeitpunkt von zwischen 0,52 und 0,65 Promille. Das Regionalgericht Bern-Mittelland verurteilte A am 5. Juni 2017 wegen Fahrens in ange-trunkenem Zustand gemäss Art. 91 Abs. 1 lit. a SVG zu einer Busse von Fr. 100.-. Auf Berufung hin bestätigte das Obergericht Bern am 8. Januar 2018 das Urteil.

A fühlt sich unkorrekt behandelt und will das Urteil des Obergerichts anfechten. Ihre Vorgesetzte in der Anwaltskanzlei bittet Sie, in einer Aktennotiz festzuhalten, ob im Verfahren **Bestimmungen der StPO** verletzt worden sind, die es ermöglichen, das Urteil des Obergerichts durch das Bundesgericht aufheben zu lassen.

**Hinweise:** Die formellen Beschwerdevoraussetzungen gemäss BGG sind erfüllt und **nicht** zu prüfen. Zudem sind **keine** Ausführungen zur etwaigen Freiwilligkeit der angeordneten Massnahme (Einwilligung) zu machen.

Art. 91 SVG: „<sup>1</sup>Mit Busse wird bestraft, wer: a. in angetrunkenem Zustand ein Motorfahrzeug führt.“

Art. 1 BAGV: „<sup>1</sup>Fahruntüchtigkeit wegen Alkoholeinwirkung (Angetrunkenheit) gilt in jedem Fall als erwiesen, wenn der Fahrzeugführer oder die Fahrzeugführerin eine Blutalkoholkonzentration von 0,5 oder mehr Gewichtspromille aufweist oder eine Alkoholmenge im Blut hat, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt.“

## Korrekturblatt – materiellrechtlicher Teil

Matrikelnummer:

Note materiellrechtlicher Teil (Gewichtung 4/5)		Note StPO-Teil (Gewichtung 1/5)		Note insgesamt	
---	--	---------------------------------------	--	-------------------	--

<p><b>1. SV-Abschnitt: Geschehen im Supermarkt</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Urkundenfälschung des S nach Art. 251 Ziff. 1 Abs. 2 StGB</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Objektiver Tatbestand                             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Urkunde                                     <ul style="list-style-type: none"> <li><b>P: Wer ist Aussteller der Urkunde?</b></li> <li><b>P: feste Verbundenheit zwischen Beweiszeichen und Bezugsgegenstand? (+/-)</b></li> </ul> </li> </ul> </li> <li>- Ergebnis</li> </ul> </li> </ul> <li>- <b>Betrug des S nach Art. 146 Abs. 1 StGB</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Objektiver Tatbestand                             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Täuschung</li> <li>- Arglist <b>P: Erwartbarkeit der Überprüfung des Gewichts?</b></li> <li>- Irrtum</li> <li>- Vermögensverfügung</li> <li>- Vermögensschaden/Motivationszusammenhang</li> </ul> </li> <li>- Subjektiver Tatbestand</li> <li>- RW/Schuld/Ergebnis</li> </ul> </li> <li>- <b>Diebstahl des S nach Art. 139 Ziff. 1 Abs. 1 StGB</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Objektiver Tatbestand                             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wegnahme einer fremd. bew. Sache <b>P: freiwillige Vermögensverfügung durch K?</b></li> </ul> </li> <li>- Subjektiver Tatbestand</li> <li>- RW/Schuld/Ergebnis</li> </ul> </li> <li>- (Versuchter Diebstahl am Wasser nach Art. 139 Ziff. 1 Abs. 1, 22 Abs. 1 StGB)</li> <li>- <b>Art. 172<sup>ter</sup> StGB</b></li> <li>- (Hausfriedensbruch des S nach Art. 186 StGB)</li>	<p>____/6</p> <p>____/4</p> <p>____/5</p> <p>____/1</p>
<p><b>2. SV-Abschnitt: Gitarrenkoffer am Bahnsteig</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Betrug des S nach Art. 146 Abs. 1 StGB</b> Vermögensverfügung <b>P: Dreiecksbetrug</b></li>   <li>- <b>Diebstahl des S nach Art. 139 Ziff. 1 Abs. 1 StGB in mittelbarer Täterschaft</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Objektiver Tatbestand                             <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine unmittelbare Handlung des mittelbaren Täters</li> <li>- Handlung des Tatmittlers                                     <ul style="list-style-type: none"> <li>- fremde bewegliche Sache</li> <li>- Wegnahme</li> </ul> </li> <li>- Zurechnung der Handlung Kraft Wissensherrschaft</li> </ul> </li> <li>- Subjektiver Tatbestand</li> <li>- RW/Schuld/Ergebnis</li> </ul> </li> </ul>	<p>____/10</p>

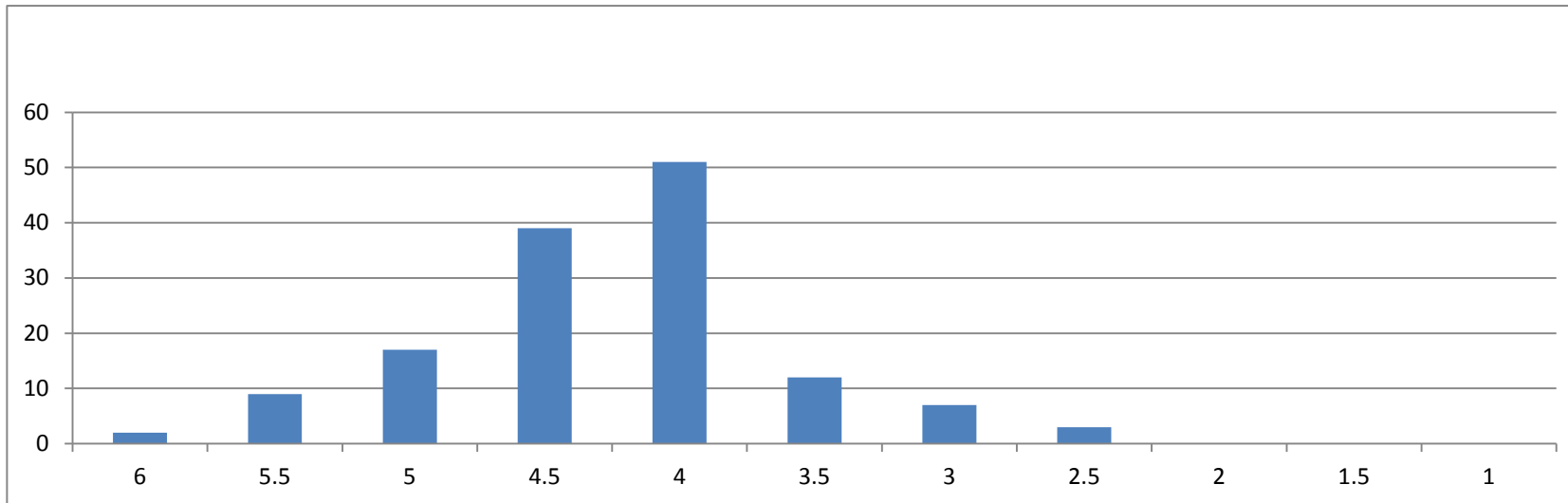
<p><b>3. SV-Abschnitt: Geschehen im Zug</b></p>	
<p>- (Rassendiskriminierung des S nach Art. 261<sup>bis</sup> StGB/Beschimpfung nach Art. 177 StGB)</p> <p>- <b>Sachbeschädigung des J nach Art. 144 StGB</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Objektiver Tatbestand <ul style="list-style-type: none"> <li>- fremde Sache (ggf. <b>P: Verkehrsfähigkeit des Aufklebers</b>)</li> <li>- Tathandlung/Erfolg/Kausalität/Zurechnung</li> </ul> </li> <li>- Subjektiver Tatbestand</li> <li>- Rechtswidrigkeit <ul style="list-style-type: none"> <li>- Notwehr, Art. 15 StGB <ul style="list-style-type: none"> <li>- Notwehrlage <b>P: Angriff durch Aufkleber (Art. 261<sup>bis</sup> StGB individualschützend?)</b></li> <li>- Notwehrhandlung</li> </ul> </li> </ul> </li> <li>- Ergebnis</li> </ul> <p>- <b>Einfache Körperverletzung des S nach Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Objektiver Tatbestand</li> <li>- Subjektiver Tatbestand</li> <li>- Rechtswidrigkeit <ul style="list-style-type: none"> <li>- Notwehr, Art. 15 StGB</li> <li>- Notstand, Art. 17 StGB</li> </ul> </li> <li>- Schuld <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erlaubnistatbestandsirrtum, Art. 13 Abs. 1 StGB <ul style="list-style-type: none"> <li>- Irrige Annahme einer rechtfertigenden Sachlage</li> <li>- Notwehr nach Vorstellung des S <ul style="list-style-type: none"> <li>- Notwehrlage</li> <li>- Notwehrhandlung</li> </ul> </li> </ul> </li> <li><b>P: Unverhältnismässige Abwehr</b></li> <li><b>P: Putativnotwehrexzess (Anwendbarkeit von Art. 16 Abs. 1?)</b></li> </ul> </li> <li>- Ergebnis</li> </ul> <p>- <b>Gesamtergebnis/Konkurrenzen</b></p>	<p style="text-align: right;">____/6</p> <p style="text-align: right;">____/7</p> <p style="text-align: right;">____/1</p>
<p><b>Punkte insgesamt</b> + max. 6 Zusatzpunkte</p>	<p style="text-align: right;">____/40</p>
<p><b>Besondere Bemerkungen</b></p>	

Matrikel-Nr.:	
<b>Strafprozessrechtlicher Teil (Vest)</b>	Korrekturperson:
<b>Grundsätze: Anordnung Blutentnahme, Beweisverwertbarkeit</b>	
<p>Hauptproblematik ist die Anordnung (und anschliessende Verwertbarkeit) einer Blutprobe durch die Polizei, welche sich auf eine generelle Weisung der Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern stützte. Aufgabe sind Ausführungen zur Rechtmässigkeit der Blutprobe durch die Polizei und einer all-fälligen Unverwertbarkeit der erhobenen Beweise. (Keine Ausführungen zur Freiwilligkeit der angeordneten Massnahme). Ausführen, was erreicht werden soll (die Aufhebung des Urteils des Obergerichts des Kantons Bern aufgrund von Verfahrensverletzungen).</p> <p><b>Anordnung Blutentnahme</b> (gem. Art. 251 i.V.m. Art. 241 Abs. 1 i.V.m. Art. 198 lit a StPO) Die Blutentnahme ist eine kaum schmerzhaft und nicht gesundheitsgefährdende Zwangsmassnahme zwecks Feststellung des Sachverhalts nach Art. 251 Abs. 2 lit. a i.V.m. Art. 196 lit StPO. Ausführungen zu Art. 197 StPO. Für die Anordnung von Blutentnahmen ist die Staatsanwaltschaft zuständig gemäss Art. 198 lit a StPO. Eine solche Anordnung muss gemäss Art. 241 StPO grundsätzlich in einem schriftlichen Befehl ergehen. Eine Anordnung durch die Staatsanwaltschaft blieb vorliegend aus.</p> <p>- Vorliegend hat die Polizei diese ohne Zutun der Staatsanwaltschaft angeordnet. Die generelle Weisung kann die Anordnung der Staatsanwaltschaft weder ersetzen noch an die Polizei delegieren Fazit: Die Blutentnahme durch die Polizei erfolgte unrechtmässig.</p> <p><b>Verwertbarkeit (gemäss Art. 141 StPO)</b></p> <p>- Auseinandersetzung mit der Verwertbarkeit von Beweisen gemäss Art. 141 StPO. Abgrenzung von relativer und absoluter Unverwertbarkeit. Abgrenzung von Gültigkeits- und Ordnungsvorschriften. Was sind schwere Straftaten?</p> <p>- <b>Anwendung auf den Sachverhalt</b> Die absolute Unverwertbarkeit ausschliessen. Qualifikation der Zuständigkeit der Anordnung der Blutentnahme als Gültigkeitsvorschrift. Insbesondere damit argumentieren, dass es sich um einen körperlichen Eingriff handelt. Keine schwere Straftat, da nur Übertretung (Art. 91 SVG iVm. Art. 103 StGB erwähnen). Fazit: die unrechtmässige Blutentnahme darf nicht verwertet werden nach Art. 141 Abs. 2 StPO. Gesamtfazit: Das Urteil kann infolge Verfahrensbestimmungsverletzungen aufgehoben werden.</p>	/2
	/1
	/1
	/2
<b>(Bonuspunkt)</b>	
Rechtmässigkeit der polizeilichen Anhaltung und des Atemlufttests	(Bo-nus)
<b>Argumentation, Schlüssigkeit der Ausführungen, Ausgestaltung der Lösung</b>	
<p>- Ausführungen in sich schlüssig, logischer Aufbau. Es soll ersichtlich werden, welche Grundsätze/Rechtsnormen aufgrund welcher Fakten aus dem SV verletzt wurden.</p> <p>- Präsentieren einer Lösung; Beantwortung der gestellten Prüfungsfrage.</p> <p>- Formale Ausgestaltung (Grammatik, Rechtschreibung, Leserlichkeit).</p>	/1
Punkte insgesamt (7 Punkte maximal, 1 Bonuspunkt möglich):	<b>/7</b>
<b>Note strafprozessrechtlicher Teil</b>	

Bachelorklausur HS 17  
 Prof. Geth und Prof. Vest

Gesamtnote	Anzahl	Anteil in %
6	2	1.43
5.5	9	6.43
5	17	12.14
4.5	39	27.86
4	51	36.43
3.5	12	8.57
3	7	5
2.5	3	2.14
2	0	0
1.5	0	0
1	0	0
<b>Total</b>	<b>140</b>	<b>100</b>

	Anzahl	Anteil in %
Note 5 und besser	28	20
Note 4 und 4.5	90	64.29
<b>genügende Arbeiten</b>	<b>118</b>	<b>84.29</b>
<b>ungenügende Arbeiten</b>	<b>22</b>	<b>15.71</b>
<b>Total</b>	<b>140</b>	<b>100</b>



### Materiellrechtlicher Teil und StPO Teil

Note mat.r. Teil	Anzahl	Anteil in %
6	6	4.29
5.5	7	5
5	29	20.71
4.5	44	31.43
4	40	28.57
3.5	7	5
3	4	2.86
2.5	3	2.14
2	0	0
1.5	0	0
1	0	0

Note StPO Teil	Anzahl	Anteil in %
6	8	5.71
5.5	3	2.14
5	8	5.71
4.5	13	9.29
4	14	10
3.5	30	21.43
3	29	20.71
2.5	26	18.57
2	6	4.29
1.5	0	0
1	3	2.14

genügende Arbeiten	126	90
ungenügende Arbeiten	14	10
	140	100

genügende Arbeiten	46	32.86
ungenügende Arbeiten	94	67.14
	140	100

